



Merkblatt Todesfall

Was ist in einem Todesfall zu tun?

Der Tod eines nahen Menschen ist ein tiefgreifender Einschnitt in unser Leben. Schon in den ersten Stunden und Tagen nach dem Verlust stehen die Hinterbliebenen vor vielen notwendigen Aufgaben, die nicht aufgeschoben werden können. Sie müssen Familie und Freunde, Behörden sowie Vertragspartner informieren und die Bestattung organisieren. Dieses Merkblatt unterstützt Sie dabei und soll in dieser schwierigen Zeit eine Hilfe bieten.

- **Todesfall zu Hause oder in der Pflegewohngruppe Sonne Schwarzenberg**

Bei einem Todesfall zu Hause ist ein Arzt oder der Notfallarzt zu kontaktieren. Dieser stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Die Angehörigen müssen den Todesfall bei der Gemeindeverwaltung Schwarzenberg (innerhalb von 2 Tagen) melden, um die Bestattung zu regeln. Ebenfalls ist möglichst zeitnahe ein Bestatter zu kontaktieren. Bei der Meldung auf der Gemeindeverwaltung muss die ärztliche Todesbescheinigung mitgebracht werden. Falls vorhanden kann das Familienbüchlein mitgebracht werden, um das Todesdatum einzutragen.

- **Todesfall im Kantonsspital Wolhusen**

Stirbt eine Person im Spital Wolhusen, wird die Mitteilung vom Todesfall durch das Spital Wolhusen direkt an das Zivilstandsamt Wolhusen gemacht. Das Zivilstandsamt Wolhusen wird eine allfällige Kremation anmelden und den Tod erfassen.

Bei einer Beisetzung auf dem Friedhof Schwarzenberg ist jedoch ebenfalls mit der Gemeindeverwaltung Schwarzenberg Kontakt aufzunehmen.

- **Todesfall im Kantonsspital Luzern oder Alters- oder Pflegeheim ausserhalb von Schwarzenberg**

Stirbt eine Person im Kantonsspital in Luzern oder in einem Alters- oder Pflegeheim ausserhalb von Schwarzenberg, so muss ebenfalls eine ärztliche Todesbescheinigung durch einen Arzt oder Notfallarzt ausgestellt werden.

Die Angehörigen müssen den Todesfall bei der Gemeindeverwaltung Schwarzenberg (innerhalb von 2 Tagen) melden, um die Bestattung zu regeln. Ebenfalls ist möglichst zeitnahe ein Bestatter zu kontaktieren. Bei der Meldung auf der Gemeindeverwaltung muss die ärztliche Todesbescheinigung mitgebracht werden. Falls vorhanden kann das Familienbüchlein mitgebracht werden, um das Todesdatum einzutragen.

- **Aussergewöhnlicher Todesfall**

In einem aussergewöhnlichen Todesfall (z.B. Unfall / Suizid) muss immer die Kantonspolizei (Tel. 117) informiert werden.

- **Einsargung / Aufbahrung / Überführung**

Für die Einsargung und Überführung in die Totenkapelle oder ins Krematorium müssen die Angehörigen ein Bestattungsinstitut beauftragen. Dies kann aber erst erfolgen, wenn die ärztliche Todesbescheinigung ausgestellt wurde. Wenn eine Aufbahrung in der Totenkapelle Schwarzenberg gewünscht ist, muss zwingend mit der Gemeindeverwaltung oder dem Werkdienst Schwarzenberg Kontakt aufgenommen werden.

Bei einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab Schwarzenberg wird die Überführung der Urne vom Krematorium zur Totenkapelle in Schwarzenberg durch den Werkdienst Schwarzenberg durchgeführt.

- **Letztwillige Verfügung / Letzte Anweisung**

Haben die Hinterlassenen Kenntnis von einer letztwilligen Verfügung oder einer letzten Anweisung, ist diese ebenfalls an das Gespräch auf der Gemeindeverwaltung mitzunehmen. So können die Wünsche der verstorbenen Personen z.B. über die Bestattungsart (Erdbestattung, Kremation) oder des Bestattungsortes (Beerdigung, Urnenbestattung, Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab oder anderes) berücksichtigt werden.

▪ **Meldung / Gespräch bei der Gemeindeverwaltung Schwarzenberg**

Ein Todesfall ist so rasch wie möglich jedoch sicher innerhalb von 2 Tagen bei der Gemeindeverwaltung während den Schalteröffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 Uhr – 11.45 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr) oder nach Vereinbarung zu melden.

Das Bestattungsamt der Gemeinde Schwarzenberg übernimmt die Organisation der Bestattung und regelt dabei folgendes:

- Informationen über Bestattungsmöglichkeiten und Grabarten, sofern der Bestatter noch nicht darüber informiert hat.
- Terminvereinbarung für eine allfällige Kremation und ausfüllen des Kremationsauftrages, welcher durch die Angehörigen unterzeichnet werden muss.
- Aufzeigen von möglichen Gräbern, bei einer Beisetzung auf dem Friedhof Schwarzenberg.
- Festsetzung des Bestattungstermins (bei kirchlichen Abdankungsfeiern nach Absprache mit der Pfarrei).
- Weiterleitung der ausgefüllten Aufträge und Meldungen und des allfällig vorhandenen Familienbüchleins für den Eintrag des Todes durch das Zivilstandsamt.

▪ **Kontaktadressen**

- Gemeindeverwaltung Schwarzenberg, Dorfstrasse 12, 6103 Schwarzenberg, Tel. 041 499 60 50, Mail gemeinde@schwarzenberg.ch
 - Bestattungsamt, Jasmin Wobmann, Tel. 041 499 60 54, jasmin.wobmann@schwarzenberg.ch
 - Friedhofverwaltung, Peter Zurkirchen, Tel 041 499 61 34, peter.zurkirchen@schwarzenberg.ch
 - Werkdienst, Martin Lipp, Tel. 041 499 61 10 / Florian Lipp, Tel. 041 499 60 12
 - Teilungsamt, Markus Stocker, Tel. 041 499 60 55 markus.stocker@schwarzenberg.ch
- Röm.-Kath. Pfarramt Pastoralraum Malters-Schwarzenberg, Kirchrain 2, 6102 Malters, Tel. 041 497 25 23, info@kath-msb.ch
- Reformierte Teilkirchengemeinde Malters, Mühlering 2, 6102 Malters Tel. 041 497 01 51, sekretariat.malters@reflu.ch
- Christkatholisches Pfarramt, Museggstrasse 15, 6004 Luzern Tel. 041 410 33 00

▪ **Weitere organisatorische Massnahmen und Tätigkeiten**

Nach dem Gespräch bei der Gemeindeverwaltung gibt es weitere organisatorische Massnahmen und Tätigkeiten, welche zu erledigen sind. Bitte beachten Sie, dass diese nachfolgende Auflistung nicht abschliessend ist.

- Benachrichtigung von Angehörigen, Bekannten, Vereine, Arbeitgeber, Militär, Zivildienst, Zivilschutz
- Kontaktaufnahme mit der Pfarrei betreffend allfälliger Publikation des Todesfalls und Kirchengeläute
- Bei Kirchlichen Abdankung / Gottesdienst mit der Pfarrei in Kontakt treten
- Falls gewünscht Erstellung Publikation des Todes (Todesanzeige)
- Benachrichtigung (Kündigung) der Krankenkasse, Unfall- und Lebensversicherung
- Benachrichtigung der Wohnungsvermieter, eventuell Kündigung der Wohnung (Bemerkung: Auch bei einem Todesfall gilt die gesetzliche Kündigungsfrist. Eventuell Wohnungskautions zurückfordern.)
- Benachrichtigung Bank und Kreditkarteninstitutionen
- Errichtung einer Postumleitung
- Benachrichtigung AHV / IV / Pensionskasse
- Kündigung von Telefonanschlüssen, Radio/TV, Zeitungen, Zeitschriften
- Steuererklärung des laufenden Jahres (Steuerpflicht bis Todestag) ausfüllen (Bemerkung: Die Zustellung der entsprechenden Formulare erfolgt durch das Steueramt.)